

FALLSTUDIEN DEUTSCHLAND

1. FALLSTUDIE: DEUTSCHLAND POSTDIENSTE

1.1. Hintergrundinformation

Die Liberalisierung und Privatisierung der Post in der BRD erfolgte in (bislang) drei Reformschritten (Büttner 2003, ILO 1998). 1990 wurde in der Postreform 1 die Trennung der hoheitlichen und der unternehmerischen Aufgaben vollzogen und die Deutsche Post in die Bereiche Post, Postbank und Telekom aufgeteilt. Das öffentliche Unternehmen, die Behörde Post, sollte fortan nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführt werden.

Die Privatisierung der Aufgaben im Bereich Postdienste begann mit der Postreform 2, der Infrastrukturauftrag blieb aber durch eine grundgesetzliche Regelung gewährleistet. Im Zuge der Postreform 2 erfolgte die Privatisierung der Post durch die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft in öffentlichem Besitz. Außerdem wurden erste Liberalisierungsschritte für die Bereiche Info- und Werbepost festgelegt.

In der Postreform 3 wurde schließlich geregelt, dass die deutsche Post bis 2007 im Bereich der Briefpost bis 200g und einer Preisgrenze des fünffachen der Standardbriefgebühr sowie bei der Infopost bis 50g/Einzelsendung über eine Exklusivlizenz verfügt. Außerdem wurde ein Lizenzierungssystem für private Anbieter im Bereich Postdienste geschaffen, für das die Regulierungsbehörde „Telekommunikation und Post“ zuständig ist. Die Lizenzvergabe ist nach Büttner (2003) an sogenannte soziale Lizenzanforderungen gebunden, d.h. der jeweilige Antragsteller soll die wesentlichen Arbeitsbedingungen in seinem Bereich darlegen. Anzugeben ist die Zahl der voraussichtlich Beschäftigten (Vollzeit/Teilzeit, geringfügig Beschäftigte sowie Subunternehmen) sowie ihr sozialversicherungsrechtlicher Status.

Der ehemalige Monopolist Deutsche Post AG ist an eine Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) gebunden. Diese regelt die Beförderung von Briefsendungen unter 2.000g, von Paketen unter 20kg und die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften. Die PUDLV verpflichtet die Post AG bis 2007 mindestens 12.000 stationäre Einrichtungen, also Postämter, zu unterhalten, davon mindestens 5.000 mit unternehmenseigenem Personal. Eine stationäre Einrichtung ist für alle Gemeinden mit mehr als 2.000 EinwohnerInnen vorgesehen. In Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern ist zu gewährleisten, dass in zusammenhängend bebauten Gebieten eine stationäre Einrichtung in maximal 2.000 Metern erreichbar ist. In Landkreisen ist eine stationäre Einrichtung für je 80 qkm vorgesehen. Außerdem ist sicherzustellen, dass Briefkästen in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in nicht mehr als 1.000m zu erreichen sind, was nach Auskunft von ver.di (Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft) zur Auflassung von 20.000 Briefkästen geführt hat.